

Protokollauszug

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	Top	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0673/18	29.05.2018	6.5	x	
Amt / Aktenzeichen		gesetzlich gewählte Vertreter			13
		abzügl. unbesetztes Mandat:			1
Vorlagen-Nr.:		anwesende Vertreter			10

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Sellin - WVl - 032/18

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung Ostseebad Sellin hebt hiermit den Beschluss 413-35/18 auf und beschließt neu die nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, die am 1.1.2019, frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Kalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2020 wird gebilligt:

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Sellin
(Kurabgabesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S.146), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin am _____ die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung) erlassen:

§ 1

Zweck der Kurabgabe

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Sellin und deren Ortsteile - sind seit dem 11. Dezember 1997 staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Sellin von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin eingenommen.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der bewachten Badestrände, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Freizeitangebote und Veranstaltungen, wird eine Kurabgabe erhoben.

Öffentliche Einrichtungen und Anlagen sind insbesondere:

- Die Informationsstellen der Kurverwaltung in der Warmbadstraße und im Seepark
- Die Bäderbahn und der Bäderbus für die Anbindung der Ortsteile
- Der Strandaufzug am Hauptstrand
- Bibliothek
- Die Spielplätze des Ortes Sellin in der Warmbadstraße und im Seepark sowie in Ortsteil Seedorf
- Die öffentlichen WC-Anlagen (Behindertengerecht)
- Die öffentlichen Informationstafeln und Beschilderungen
- Die Festwiese und Promenadenwege im Seepark und Strandpromenaden
- Mühlenpark
- Eisbahn
- Seefahrerhaus
- Bollwerk am Selliner See, Wasserwanderrastplatz
- Kurpark Friedensberg
- Seebrücke

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 2

Erhebungsgebiet/Geltungsbereich/Entstehen der Abgabepflicht

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin mit den Ortsteilen Sellin, Altensien, Neuensien, Moritzdorf und Seedorf.
- (2) Die auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte der Gemeinde Ostseebad Sellin ist gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auch eingeschränkt gültig für Angebote anderer Gemeinden.
- (3) Die auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte der Gemeinden Ostseebad Binz, Erholungsort Gager, Ostseebad Göhren, Erholungsort Middelhagen, Erholungsort Lancken Granitz, Ostseebad Baabe, Ostseebad Thiessow gilt in der Gemeinde Ostseebad Sellin und berechtigt zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen i. S. d. § 1

Abs. 3 dieser Satzung oder zur Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen erhalten.

- (2) Abgabepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz sind, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Diese Eigentümer oder Besitzer die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben und deren Familienangehörige sind verpflichtet, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer den Satz der Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner und im Haushalt lebende Kinder, soweit sie nicht wirtschaftlich selbstständig sind.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Ostseebad Sellin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.
- (4) Abgabepflichtige aus Abs. 1 und 2 haben für in den Urlaub mitgebrachte Hunde eine Abgabe zu entrichten.

§ 4

Benutzung der Strandanlagen durch Ortsansässige

Strandanlagen dürfen ohne Zahlung der Kurabgabe benutzt werden von:

1. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet (Einwohner) haben oder Personen, die ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, wie: Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwäger und Schwägerinnen 1. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Kurverwaltung nachzuweisen.
2. Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen und dieses der Kurverwaltung Ostseebad Sellin durch eine Bescheinigung der Gemeinde Ostseebad Sellin nachweisen können oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

§ 5

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- (a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- (b) der Ehegatte, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Sellin ihren

gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

- (c) Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Tagungs- oder Kongressteilnehmer.
- (d) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Ostseebad Sellin nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.
- (e) während des Aufenthaltes im Ostseebad Sellin bettlägerig Erkrankte und Verletzte.
- (f) Behinderte ab 80 % (laut Ausweis), einschließlich einer Begleitperson. Die Notwendigkeit einer Begleitperson muss nachweislich auf dem Ausweis eingetragen sein (Merkzeichen B)."
- (g) Assistenzhunde, d.h. Blindenführhunde, Signalhunde, Medizinische Signalhunde, Servicehunde, Behindertenbegleithund, Kombinationshunde, sind von der Zahlung der Abgabe für Gasthunde bzw. Jahreskarte Gasthund befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin beträgt:
 - (a) ganzjährig
 - pro Tag und Person:
Erwachsene ab 18 Jahre (inbegriffen sind Rentner,
Arbeitslose, Vorruheständler, Busreisegruppe) 2,70 Euro
 - Kinder ab 12 Jahre, Azubis und
Studenten (mit vorgelegtem Nachweis) 2,00 Euro
- (3) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig vom Besitzer oder Halter eine Aufenthaltsabgabe pro Hund in Höhe von 0,85 € /Tag zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Abgabekarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt EUR 35,00 und

kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

- (4) Der Abgabepflichtige nach § 3 Abs.1 kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zahlen. Die Jahreskurabgabe beträgt für eine Einzelperson ab dem 18. Lebensjahr 81,60 EUR. Für Kinder/ Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr beträgt die Jahreskurabgabe 40,80 EUR. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Zweitwohnungsinhaber i. S. d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (5) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, enthalten.

§ 7

Tagesgäste

- (1) Personen, die sich ohne Übernachtung im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste), müssen die Berechtigung zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtung einschließlich des Strandes gegen Lösung einer Tageskurkarte im Haus des Gastes, Warmbadstraße 4 oder Seepark Promenade 1 im Ostseebad Sellin erwerben.
- (2) Die Tageskurkarte kostet ganzjährig für jede Person ab 18 Jahre 2,70 EUR. Für Kinder/ Jugendliche ab 12 werden 2,00 Euro erhoben.
- (3) Tagesgäste haben für in den Urlaub mitgebrachte Hunde eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,85 EUR pro Hund/ pro Aufenthaltstag zu entrichten.

§ 8

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Bei allen Berechnungen der Kurabgabe gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (2) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der Selliner Bäderbahn, der Strände und der gesamten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Sellin im Bereich Süd-Ost-Rügen und zur kostenlosen bzw. ermäßigten Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltungen des Ostseebades Sellin, Baabe, Binz, Göhren, Middelhagen und Thiessow, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im

Einzelfall erhoben werden, sowie ermäßigter Eintritt für die Mönchguter Museen.“

- (3) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten, laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Die Jahreskurkarte ist nur gültig, wenn Sie mit Namen, Vornamen und Bild des Gastes versehen ist. Die Jahreskurkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- (4) Die Kurkarte ist beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für verlorengegangene Kurkarten, deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Kurkarte Ersatzdokumente ausgestellt werden.
- (6) Die Kurabgabe wird auf Antrag ermäßigt für:
 - a. Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für die von ihnen verschickte Personen um 50 %.
 - b. Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen um 50 %.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Sellin oder deren Beauftragten nachzuweisen.

§ 9

Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung

- (1) Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 29 und 30 Bundesmeldegesetz.
- (3) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung im Voraus vom Gast zu kassieren und bis zum 15. jeden Folgemonats abzurechnen. Eine verlängerte Abrechnungsfrist ist mit der Kurverwaltung schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Bei Kassierung der Kurabgabe gibt der Beherberger eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Jeder Beherberger ist verpflichtet dem Gast die Kurkarte auszuhändigen.
- (5) In der Gemeinde Ostseebad Sellin wird das elektronische Meldescheinverfahren der Firma „AVS Meldescheinssysteme“ angewandt, Die handschriftlich auszufüllenden Meldescheinvordrucke verlieren ihre Gültigkeit.

- (6) Auf der elektronischen Gästekarte sind die für die Kurabgabepflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (7) Zum Nachweis der Entrichtung der Kurabgabe erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte, deren Muster Anlage 1 dieser Satzung ist.
- (8) Die Gästekarte ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Jeder Gast erhält eine separate Kurkarte.
- (9) Für die Dienstreisenden nach § 5 Abs.1c werden keine Kurkarten ausgestellt. Diese müssen nach wie vor in dem AVS Meldescheinsystem angemeldet werden, erhalten aber keinen Kurkartenausdruck.
- (10) Eigentümer oder Besitzer von Wochenendhäusern bzw. Ferienwohnungen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet, von allen anderen beherbergten Personen gemäß den vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Kurverwaltung abzurechnen.
- (11) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtigen nach § 3 Abs.2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung unabhängig von Ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Sellin erhoben und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin eine Jahreskurkarte.
- (12) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (13) Der Beherberger erhält für seine Aufwendungen beim Erstellen der, ausschließlich, elektronischen Kurkarten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% der von ihm eingezahlten Kurabgabe.
- (14) Kommt der Beherberger seiner Meldepflicht und Abführungspflicht nicht frist- und ordnungsgemäß nach, haftet er der Kurverwaltung des Ostseebades Sellin gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 10

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes können auf Antrag in begründeten Fällen 100% der zu viel gezahlten Kurabgabe erstattet werden. Die

Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 11

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,
1. die von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
 2. Folgende Angaben müssen auf den Meldeschein von dem Gast gemacht werden:
 - a. den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
 - b. den Familiennamen
 - c. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen)
 - d. Tag der Geburt
 - e. Anzahl der mitreisenden Kinder
 - f. die Anschrift
 - g. Ermäßigungshinweis
 3. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Sellin, die örtliche Meldebehörde sowie der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten,
 4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen.
 5. der Kurverwaltung Ostseebad Sellin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für Gäste auszulegen.
- (2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe
- (3) Inhaber von Wohngelegenheiten gem. § 9 Abs. 11, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach § 11 Abs.1
- (4) Die Pflichten der Abs. 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (5) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Sellin Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Auf den vor der Kurverwaltung Ostseebad Sellin herausgegeben Meldescheinen sind gemäß § 27 Abs. 2 und Abs.3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name und Anschrift), sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Kurkarte (elektronisch) sind auszudrucken und gem. Abs. 1 Pkt. 2 (Meldeschein) sowie Abs.1 Pkt. 3 (Kurkarten) aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung Ostseebad Sellin erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Pkt. 4 erfolgt durch Abgabenbescheid.
- (7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Meldescheine, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin beauftragte Stelle. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist am Ende eines jeden Jahres abzurechnen. Das trifft zu auf erfasste Meldescheine im AVS-System, Fehldrucke und verbleibende Vordrucke.
- (8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu entrichten, so hat der Beherbergender bzw. der mit der Einziehung verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Sellin anzuzeigen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
- (9) Für die durch den Gast selber in der Kurverwaltung eingezahlte Kurabgabe, wird dem Wohnungsgeber halbjährlich ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 20% der einbezahlten Kurabgabe in Rechnung gestellt.
- (10) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 12

Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 5 und der Abgabefreiheiten gem. § 6 sowie eigener Ermittlungen nach Abs.4 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Sellin elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Sellin befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden

Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümersverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnungssteueranmeldung.

Die Kurverwaltung Ostseebad Sellin ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (DSG M-V) beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern- Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern- Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut Granitz. Das Amt darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Sellin nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des Datenschutzgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (DSG M-V) ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13 Zwangsbetreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltung-Vollstreckungsgesetz (VwVG). Dabei kann sich die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Beherberger halten.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

- (3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen die §§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 11 Abs. 1 Anmeldeformulare und damit die Gästekarte unrichtig ausstellt;
 - entgegen § 10 auf der Gästekarte die Abreise des Gastes unrichtig bescheinigt;
 - entgegen § 11 Abs. 1 Punkt 3,5 und 6 eine Gästekarte nicht fristgerecht ausgibt;
 - entgegen § 7 die Kurabgabe nicht entrichtet.
- (6) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut- Granitz

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

R.Liedtke
Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“

Beschlossen mit dem Ergebnis:			Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom: 29.05.2018
ja	nein	Enthaltungen	
10	0	0	Seite:
Beschluss Nr.: 427-37/18			Datum: 10.6.2018 - Wu.
Bemerkung: Gemäß § 24 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) ist kein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.			
<u>Unterschrift / Siegel:</u>			